

Hartz-Gesetzgebung und politische Ehrlichkeit

Armin Kammrad, 30.08.2005

Wie sagte Herr Schröder doch gleich auf seiner Wahlveranstaltung am 25. August in Augsburg? „Diese Reformen waren notwendig, um den Sozialstaat aufzuheben – auch für unsere Kinder“ (ngo 26.08.2005). Mit Blick auf die kürzlich vom Paritätischen Wohlfahrtsverband ermittelte rapide gewachsene Einkommensverarmung von Kindern durch die Hartz IV-Gesetzgebung (vgl. LabourNet 28.08.2005), eine außerordentlich ehrliche Einschätzung der eigenen Reformpolitik.

Ehrlichkeit erfährt mensch manchmal auch beim sog. Petitionsverfahren. Beschwerden an den Bundestag bringen in der Regel eigentlich nur das Gefühl, es einmal ganz offen der regierenden Politik gesagt zu haben. Die „Antwort“ ist in der Regel ein Statement des zuständigen Ministeriums. Manchmal lohnt sich jedoch trotzdem der Aufwand.

So erhielt ich nun eine „Antwort“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf meine Kritik am sog. „Fallmanagement“ der Bundesagentur für Arbeit. Wer regelmäßig die Homepage von LabourNet aufruft, wird sich vielleicht noch daran erinnern, dass dort Reiner Göckler vom Zentralbereich S / S21 der Bundesagentur für Arbeit das Fallmanagement der BA gegenüber Kritiken, wie der von Antonin Dick, zu verteidigen versuchte. Das Bundesministerium ist hier ehrlicher. Dies zeigt dessen Antwort auf meine Kritik am Fallmanagement, die ich auch deshalb hier veröffentlichen will. Auf nur knapp zwei Seiten fast dort das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sein Konzept von sozialer Politik unter besonderer Berücksichtigung des Fallmanagement der BA zusammen.

„Was ist eigentlich Solidarität?“, fragte am 22. August Herr Schröder die Anwesenden in Magdeburg. Wie der „Economist“ Anfang August feststellte war Herr Schröder besonders mit den Unternehmern solidarisch. „Die umstrittenen Hartz-IV-Reformen hätten den Druck auf die Arbeitnehmer erhöht. Das hat die Verhandlungsposition der Firmen bei neuen Tarifabschlüssen gestärkt und die Macht der Gewerkschaften geschwächt“, schreibt der „Economist“. Die Lohnstückkosten, eine der wichtigsten Vergleichszahlen, seien seit Ende der neunziger Jahre um mehr als zehn Prozent gefallen.“ (zitiert nach SPIEGEL-Online 19.08.2005). In der unten wieder gegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, lässt sich nachlesen wie der Druck gegen Beschäftigte und Arbeitslose von Regierungsseite aufgebaut wird. Das Wesentliche hier kurz in Stichpunkte:

- Der Einstieg läuft über die Betonung einer „steuerfinanzierten staatlichen Fürsorgeleistung“, womit der vom Kapital arbeitslos gesetzte Betroffene im Interesse des Kapitals zum Bittsteller gemacht wird. Das Selbstbewusstsein wird also in Zusammenarbeit von Kapital und Staat zu brechen versucht. Der Arbeitslose ist nicht Opfer, sondern sich an Steuern bedienender „Täter“.
- Der Gesetzgeber bringt dazu seine Ideologie in die Form verpflichtender Gesetze. Der Betroffene muss nach Entlassung jede Arbeit annehmen, wodurch Entlassungen zu einem hervorragenden Mittel für das Kapital geworden sind, die Stückkosten zu senken. Es braucht nur noch kräftig die Menschen auf die Straße zu setzen, den Rest erledigt der Gesetzgeber. Erst er macht die Drohung des Kapitals zur bitteren Realität der Existenzbedrohung.
- Der Gesetzgeber vernichtet nun zunächst einmal das noch verbliebendes Einkommen des Hartz IV-Betroffenen und zieht, nach dem Prinzip der Sippenhaftung, auch das „Einkommen und Vermögen seines Partners“ heran. Er macht den Arbeitslosen nun erst richtig zum Hilfsbedürftigen, der nun für nicht existenzsicherndes Arbeitslosengeld alles machen soll. Bedarfsermittlung anhand persönlicher Daten ist nur Ermittlung von Reduzierungsmöglichkeiten des Bedarfs.
- Damit das auch funktioniert, muss der Betroffene verpflichtet werden, alles dem Staat gegenüber offen zu legen. Das Zauberwort heißt „Eingliederung“ für die mit staatlicher Zustimmung und kraftvoller Unterstützung des aus dem Arbeitsprozess zuvor Ausgeliederten.
- Den Rest an Unterstützung will der Staat nun auch noch vermeiden. Dafür braucht er Daten, „im Einzelfall die Betrachtung des sozialen Umfelds und der Lebenssituation“ (ob zum sozialen Umfeld u.a. auch das Sexualleben des Arbeitslosen gehört, lässt sich aus dem Fallmanagement-Konzept der BA nicht eindeutig ermitteln). Hat der „Hilfebedürftige“ Schulden, soll er zur Schuldnerberatung verpflichtet werden. Folgt er diesem Zwang nicht, streicht die BA die Unterstützung – womit er dann ganz sicher Schulden hat. Datenschutz wird bejaht, aber nicht gegenüber dem repressiven Apparat der BA. Die meint, „dass der Ratsuchende grundsätzlich bei der Umsetzung des SGB II mitzuwirken hat“ – schließlich senkt dies ja die Lohnstückkosten. Ist es nicht das lohnenste Ziel jedes Mensch, sich dafür existenziell völlig aufzugeben? Aha, Herr Schröder – das ist also „Solidarität“. Wir haben verstanden.



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 11019 Berlin

Deutscher Bundestag
-Petitionsausschuss-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 (0)1888 615-0 od. (0)30 2014-9
FAX +49 (0)1888 615-70 10 od. (0)30 2014-70 10
INTERNET www.bmwa.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Monja Wamken
TEL +49 (0)1888 615-6546
FAX +49 (0)1888 615-506546
E-MAIL moinja.wamken@bmwa.bund.de
AZ II B 5-43-Kammrad

DATUM Berlin, 17. August 2005

BETREFF Arbeitslosengeld II

HIER Eingabe des Herrn Armin Kammrad, 86199 Augsburg, vom 22.05.2005
Pet 4-15-09-81503-035223

BEZUG Ihr Schreiben vom 24.06.2005

ANLAGE Original der Eingabe, Doppel der Stellungnahme

Der Petent beschwert sich, ohne Bezug auf seinen konkreten Leistungsfall- über die seiner Meinung nach unangemessene und rechtswidrige Auskunftspflicht in Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II.

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich um eine bedarfsorientierte bedürftigkeitsabhängige steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistung. Diese sichert den Lebensunterhalt des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seiner Angehörigen. Gleichzeitig wird der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet, alle eigenen Mittel und alle Möglichkeiten zur Verringerung der **Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen**. Hierzu muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht nur seine eigene Arbeitskraft einsetzen, sondern auch jede zumutbare Arbeit aufnehmen. Daneben ist er auch verpflichtet, sein Einkommen und Vermögen und das Einkommen und Vermögen seines Partners einzusetzen und vorrangige Ansprüche auf Sozialleistungen und Ansprüche auf Unterhaltsleistungen geltend zu machen. Es ist daher erforderlich, dass die Träger der Grundsicherung Daten über die persönlichen Verhältnisse einholen, um die Höhe des monatlichen Bedarfs zu berechnen.

Um den Hilfebedürftigen darüber hinaus schnellstmöglich wieder in Arbeit einzugliedern, können neben den passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aktive Leistungen erbracht werden, die

Seite 2 von 2 der Eingliederung in Arbeit dienen, soweit diese zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.

Um jedoch entscheiden zu können, ob und welche Eingliederungsleistungen erforderlich sind, ist im Einzelfall die Betrachtung des sozialen Umfeldes und der Lebenssituation unerlässlich. Dabei sind die Eignung, die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und auch die gesundheitliche Situation von großer Bedeutung, weil nur so eine individuell auf den einzelnen Hilfebedürftigen zugeschnittene Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden kann. Beispielsweise ist es erforderlich, dass der persönliche Ansprechpartner von finanziellen Problemen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Kenntnis erhält, um einen Termin mit der Schuldnerberatung vermitteln zu können.

Die hierzu erforderlichen Personendaten werden seitens der Arbeitsgemeinschaft nicht grundsätzlich, sondern nur im Einzelfall und unter Beachtung des Datenschutzes und der Verhältnismäßigkeit erhoben. Denn erfolgreiches Fallmanagement setzt Dialogbereitschaft beim Ratsuchenden voraus, den Willen zu kooperieren und sich mit einem Gesprächspartner über Probleme und mögliche Lösungen auszutauschen. Festzustellen ist aber, dass der Ratsuchende grundsätzlich bei der Umsetzung des SGB II mitzuwirken hat.

Im Auftrag



Christiane Polduwe